

### 2.3. Freiwillige Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit

Mit der freiwilligen Privatversicherung (freiwillige Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit, *önkéntes-kölcsönös biztosítópénztárak*) wurde die Möglichkeit geschaffen, ergänzende Leistungen zur Sozialversicherung zu erwerben bzw. anderweitig Ersparnisse aufzubauen.<sup>442</sup> Darüber hinaus hat die Mitgliedschaft in einer freiwilligen Versicherungskasse auch steuerrechtliche Vorteile. Das Mitglied kann – abhängig von den eingezahlten Beiträgen – Steuervergünstigungen<sup>443</sup> in Anspruch nehmen. Auch der Arbeitgeber kann steuerrechtliche Vorteile ausnutzen, wenn er auf das Einzelkonto seines Arbeitnehmers einzahlt.<sup>444</sup>

Das Gesetz definiert die freiwilligen Versicherungskassen folgendermaßen: Die freiwillige Versicherungskasse auf Gegenseitigkeit ist eine von natürlichen Personen (Kassenmitgliedern) gemäß den Prinzipien der Unabhängigkeit<sup>445</sup>, Gegenseitigkeit<sup>446</sup>, Solidarität<sup>447</sup> und Freiwilligkeit<sup>448</sup> gegründete Vereinigung, die ergänzende, kompletierende bzw. ersetzende Leistungen zur Versorgung durch die Sozialversicherung und ferner den Schutz der Gesundheit fördernde Versorgungen organisiert und finanziert.<sup>449</sup>

#### 2.3.1. Organisation der freiwilligen Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit

Eine Kasse darf ausschließlich von natürlichen Personen gegründet werden. Zur Gründung sind mindestens 15 Gründungsmitglieder erforderlich. Die Gründung der Kassen wird von der Gründungsvollversammlung entschieden. Die Kasse ist eine juristische Person, sie wird von dem nach ihrem Sitz zuständigen Komitatsgericht (bzw. vom Hauptstädtischen Gericht) ins Register eingetragen.<sup>450</sup>

---

442 Mehr dazu *Ferge*, Szociális törvénykezés a rendszerváltás óta, Esély 3/98, S.3-23; *Hamar*, Sikeres nyugdíjreform?, Statisztikai Szemle 2003/12, S.1054-1063.

443 Seit 2006 wurde die Steuervergünstigung in eine sog. Steuergutschrift umgewandelt, wonach der Betrag nicht direkt ausgezahlt, sondern auf seinem Einzelkonto gutgeschrieben wird. Vgl. 1995:CXVII.tv. 44/A.§, MK. 1995/113 (XII.22.).

444 Vgl. 1996:LXXXI.tv. 4.§ 1/a, 7.§ (1) z), MK.1996/98 (XI. 15.).

445 Kassen können im Rahmen der Rechtsvorschriften den Kreis ihrer Leistungen und ihre Geschäftspolitik frei ausgestalten. Vgl. 1993:XCVI.tv. 3.§ (5) MK.1993/176 (XII.6).

446 Die Kassenmitglieder sorgen gemeinsam für die Deckung der Leistungen. Den Leistungsberechtigten stehen in Anbetracht der Inanspruchnahme die gleichen Rechte zu. Alle Kassenmitglieder sind zugleich Eigentümer der Kasse. Vgl. 1993:XCVI.tv. 3.§ (3) MK.1993/176 (XII.6).

447 Kassenmitglieder zahlen auf Grund einheitlicher Prinzipien festgelegte Mitgliedsbeiträge, die auf der Basis einer nicht schadensanteiligen Lastenaufteilung unabhängig von der Höhe ihres individuellen Risikos sind. Der Aufnahmeantrag einer den Bedingungen der Mitgliedschaft nachkommenden natürlichen Person darf nicht abgelehnt werden. Vgl. 1993:XCVI.tv. 3.§ (6) MK.1993/176 (XII.6).

448 Natürliche Personen können aus eigenem Willen Kassen gründen und den Bestimmungen der Satzung der Kassen entsprechend diesen beitreten bzw. aus ihnen austreten. Vgl. 1993: XCVI.tv. 3.§ (4) MK.1993/176 (XII.6).

449 1993:XCVI.tv. 2-3.§ MK.1993/176 (XII.6).

450 1993:XCVI.tv. 5- 6.§ MK.1993/176 (XII.6).

Laut Gesetz können drei Typen von privaten Kassen gegründet werden: die Rentenkasse (*nyugdíjpénztár*), die Selbsthilfekasse (*önsegélyező pénztár*) und die Gesundheitskasse (*egészségpénztár*).<sup>451</sup> Anhand der Angaben der Finanzaufsicht waren im Jahr 2009 50 Rentenkassen, 15 Selbsthilfekassen und 37 Gesundheitskassen zugelassen. Es lässt sich eine Abnahme der Anzahl der Kassen in allen Typen erkennen.<sup>452</sup>

Die Organe der Kasse sind die Vollversammlung – sowie in den in der Satzung festgelegten Fällen die Delegiertenversammlung bzw. die Teilvollversammlung –, der Verwaltungsrat und der Kontrollausschuss. Die Satzung kann auch die Bildung von Sachverständigenkommissionen vorschreiben. Der Verwaltungsrat hat zur Erledigung der laufenden Aufgaben einen Geschäftsführer zu bestellen, vorausgesetzt, dass die Satzung eine abweichende Regelung nicht beinhaltet.<sup>453</sup>

### 2.3.2. Finanzierung und Wirtschaftsführung der freiwilligen Versicherungskassen

Die Leistungen der privaten Versicherungskassen werden durch die Mitgliedschaftsbeiträge der Mitglieder, durch die Zuschüsse der Arbeitgeber und durch die Geld- und anderweitige Leistungen eines eventuellen Förderers<sup>454</sup> finanziert. Das Kassenmitglied meldet der Kasse die Summe des von ihm übernommenen Mitgliedsbeitrags auf die in der Satzung vorgeschriebene Weise an und kommt seiner Zahlungspflicht fristgemäß nach. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags darf nicht unter einem einheitlichen Mitgliedsbeitrag liegen. Der Mitgliedschaftsbeitrag wird auf einem Einzelkonto geführt.<sup>455</sup> Die Zuschüsse des Arbeitgebers müssen für alle Arbeitnehmer, die Mitglieder einer Kasse sind, in gleicher Höhe oder nach gleichem Prozentsatz ihrer Löhne, unabhängig von der gewählten Kasse, einheitlich bestimmt werden. Der Arbeitgeber kann bei der Bestimmung der Zuschüsse einen Unterschied nach dem Kassentyp machen. Bei den prozentual bestimmten Zuschüssen kann der Arbeitgeber auch eine Mindest- und Höchstsumme festlegen. Der Förderer entscheidet selbst über die Höhe und Art seiner Spende.<sup>456</sup>

Die Kasse ist berechtigt, eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, um die finanziellen Bedingungen zu schaffen, die mit der Organisation, Finanzierung und Erfüllung ihrer Leistungspflichten verbunden sind. Diese wirtschaftliche Tätigkeit beinhaltet Finanzanlagen und ergänzende unternehmerische Tätigkeiten. Das Kassenvermögen darf

451 1993:XCVI.tv. 10.§ MK.1993/176 (XII.6).

452 Vgl. Informationen der Finanzaufsicht: *PSZÁF*, Felügyelt intézmények [http://www.pszaf.hu/bal\\_menu/piaci\\_szereplo/felugyelt\\_intezmenyek](http://www.pszaf.hu/bal_menu/piaci_szereplo/felugyelt_intezmenyek) (Stand: 1.2.2011.); im Jahr 2007 waren noch 69 Rentenkassen, 35 Selbsthilfekassen und 43 Gesundheitskassen registriert. Vgl. Pénzügyi Szervezetek Állami Szervezete, Éves Jelentés 2007, S.87, [http://www.pszaf.hu/data/cms53863/pszafhu\\_publik\\_eves\\_2007.pdf](http://www.pszaf.hu/data/cms53863/pszafhu_publik_eves_2007.pdf), (Stand: 1.1.2011).

453 1993:XCVI.tv. 19.§ (1) (2)(5), MK.1993/176 (XII.6).

454 Als Förderer der Kasse wird eine natürliche oder juristische Person angesehen, die zu Gunsten der Kasse ohne Gegenleistung eine einmalige oder regelmäßige Geld- oder anderweitige Leistung (Spende) tätigt. 1993. évi XCVI.tv. 17.§ (1) MK.1993/176 (XII.6).

455 1993:XCVI.tv. 13.§, MK.1993/176 (XII.6).

456 1993:XCVI.tv. 17.§, MK.1993/176 (XII.6).

ausschließlich im Interesse der Kassenmitglieder angelegt werden. Die Kasse darf ihre bei der Wirtschaftsführung erzielten Einnahmen ausschließlich zur Sicherung der Deckung der Leistungen, zur Wahrung bzw. Entwicklung des Niveaus der Leistungen sowie zur Deckung der Kosten der Wirtschaftsführung verwenden.<sup>457</sup> Bei den freiwilligen Versicherungskassen ist, wie auch bei den Privatpensionskassen, eine eher auf Sicherheit ausgerichtete Wirtschaftstätigkeit zu beobachten. Anhand des Berichts der Finanzaufsicht wurden alle Kassen als sicher oder gemäßigt riskant eingestuft.<sup>458</sup>

### 2.3.3. Mitglieder der freiwilligen Versicherungskassen

Mitglieder der privaten Versicherungskassen können sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber sein. Kassenmitglied darf jedoch nur eine Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Bestimmungen der Satzung für sich als verbindlich anerkennt und sich zu einer Mitgliedsbeitragszahlung bereit erklärt. Das Arbeitgebermitglied ist eine natürliche oder juristische Person bzw. eine Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die - auf Grundlage eines mit der Kasse abgeschlossenen Vertrags - für ihre Arbeitnehmer die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise übernimmt. Der Arbeitgeber darf von den Zuschüssen keinen einzigen Arbeitnehmer ausschließen, der bei ihm seit mindestens sechs Monaten in einem Arbeitsverhältnis steht. Der Arbeitgeber kann pro Arbeitnehmer gleichzeitig auch bei Kassen aller drei Typen eine Zuschusspflicht übernehmen.<sup>459</sup>

### 2.3.4. Überblick der Leistungen der freiwilligen Versicherungskassen

Die Leistungen der freiwilligen Versicherungskassen unterscheiden sich nach Art der Kasse. Alle Arten der freiwilligen Versicherungskassen haben das Ziel, die staatlichen Leistungen zu ergänzen. Die Rentenkasse zahlt ihre Rentenleistung entweder in einer Summe oder in Form einer monatlichen Zahlung.<sup>460</sup>

Die Gesundheitskasse organisiert Leistungen, die dem Schutz der Gesundheit dienen. Sie können in Form eines Preiszuschusses oder als präventive bzw. rehabilitative Maßnahmen gewährt werden. Die Gesundheitskasse kann Behandlungsmethoden unterstützen, die von der Gesundheitsversicherung nicht anerkannt werden.<sup>461</sup>

---

457 1993:XCVI.tv. 30.§, MK.1993/176 (XII.6).

458 Vgl. *Fultz*, Rentenreform in den EU-Betriebsländern: Probleme, Erreichtes und Fallstricke, *Internationale Revue für Soziale Sicherheit*, 2/2004, S.23; *PSZÁF*, Összefoglaló a pénztárak 2005. éves beszámolóinak a feldolgozásáról, 2006, S.15-16; *PSZÁF*, Éves jelentés 2006, 2007, S.45.

459 1993:XCVI.tv. 11-12.§, MK.1993/176 (XII.6).

460 1993:XCVI.tv. 10.§, MK.1993/176 (XII.6.).

461 1993:XCVI.tv. 10.§ (1) (2), MK.1993/176 (XII.6.); Vgl. *Molnár*, Az egészségpénztár gazdálkodása és szolgáltatásai, 1999, S.25-32.

Die Selbsthilfekasse unterstützt die Arbeitslosen und die Erwerbsunfähigen mit verschiedenen einmaligen und regelmäßigen Geldleistungen und Preisunterstützungen.<sup>462</sup>

Im Falle des Todes des Mitglieds ist das Einzelkonto kein Bestandteil seines Nachlasses. Das Mitglied kann in der Eintrittserklärung, in einer öffentlichen Urkunde oder in einer Privaturkunde mit voller Beweiskraft für den Fall seines Todes, den Festlegungen in der jeweiligen Satzung entsprechend, eine natürliche Person als Begünstigten bestimmen.<sup>463</sup>

## 2.4. Staatlicher Beschäftigungsdienst

Wie bereits erwähnt, bereitete die Arbeitslosigkeit unmittelbar nach dem Systemwechsel ein großes Problem.<sup>464</sup> Das kurz darauf verabschiedete Gesetz über die Beschäftigungsförderung und über die Arbeitslosenleistungen (GüBF)<sup>465</sup> umfasst Leistungen, welche im Fall der Arbeitslosigkeit den Verdienst ersetzen oder die Beschäftigung durch Geld- und Sachleistungen, die teilweise Arbeitnehmern aber auch Arbeitgebern oder Selbständigen gewährt werden, fördern. Das einheitlich organisierte System bietet vielfältige sog. aktive Leistungen, wie z.B. die Umschulung, die Förderung der Tätigkeit der Arbeitssuchenden als Unternehmer, aber auch einige passive Leistungen, wie z.B. das Arbeitssuchendengeld.<sup>466</sup>

### 2.4.1. Organisation des staatlichen Beschäftigungsdienstes

Die Verwirklichung der Förderung der Beschäftigung und der Versorgung der Arbeitslosen wird durch eine landesweit ausgebaute staatliche Organisation, den Nationalen Beschäftigungsdienst (*Nemzeti Foglalkoztatási Szolgálat*) realisiert. Bei der Verwaltung des Staatlichen Beschäftigungsdienstes wirken die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und – hinsichtlich der örtlichen Organe – auch die kommunalen Selbstverwaltungen mit.<sup>467</sup> Dadurch entsteht ein sog. Tripartit-Forum des Interessenausgleichs.<sup>468</sup> Der

---

462 1993:XCVI.tv. 10.§ (1) (2), MK.1993/176 (XII.6.); Vgl.*PSZÁF*, Összefoglaló a pénztárak 2005. éves beszámolójának a feldolgozásáról, 2006, S.10-11.

463 1993:XCVI.tv. 16/A.§ (1) MK.1993/176 (XII.6.).

464 Vor 1990 war die offizielle Arbeitslosenquote unter 1%, die im Jahre 1991 auf 8,5%, und im Februar 1993 auf 13% stieg. Vgl. *Czúcz*, in: *Maydell/Hohnerlein*, 1993, S.120; *Andorka/Kondratas/Tóth*, A jóléti rendszer jellemzői és reformjának lehetőségei, *Közgazdasági Szemle*, 1/1995, S.1-29, <http://epa.oszk.hu/00000/00017/00001/0101.html>, 30.6.2006; *Váradí*, Labour account Hungary 1 January 1990-2005, Hungarian Central Statistical Office (KSH), 2005, S.4, <http://portal.ksh.hu/pls/ksh/docs/hun/xftp/idoszaki/memerl/memerl05.pdf> (Stand: 10.2.2011.).

465 1991:IV. tv. MK. 1991/20 (II.23.).

466 Vgl. *Czúcz*, Ungarn: Die doppelte Krise eines einhundertjährigen Sozialversicherungssystems, *ZIAS*, 1991, S.343-346; *Prugberger*, in: *Bíró/Nádas/Rab/Prugberger*, *Európai és magyar szociális jog*, 2004, S.9., *Hajdú*, in: *Czúcz*, *Szociális jog II.*, 2005, S. 362-363.

467 1991. évi IV. tv. 3. §, MK. 1991/20 (II.23.). 315/2010. (XII.27.) Korm.r. 4.§ (3), MK.2010/198 (XII.27.).